

Richtlinien

zur Beflaggung des Gemeinde- gebietes

vom 23. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
1. Grundsatz und Anspruch.....	3
2. Eigentum und Zuständigkeit Werkhof	3
B. Verfahren.....	3
3. Anfrage.....	3
4. Bewilligung	3
5. Kosten	3
C. Beflagung	3
6. Dauer.....	3
7. Perimeter und Kategorien.....	4
8. Einschränkungen	4
9. Beflagungsanlässe	4
D. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	4
10. Inkrafttreten	4
E. Anhang 1 Beflagungsplan	5

Richtlinien zur Beflaggung des Gemeindegebietes

A. Allgemeines

1. Grundsatz und Anspruch

- 1.1 Diese Richtlinien regeln die Strassenbeflaggung (nachstehend Beflaggung) auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Wichtrach (nachstehend Gemeinde).
- 1.2 Anspruch auf die Beflaggung haben Ortsvereine, einheimische Körperschaften und Veranstalter von Anlässen in Wichtrach.
- 1.3 Bei Anlässen von Drittpersonen ohne Anspruch gemäss Absatz 1.2 werden die Kosten für die Beflaggung individuell und in Anwendung der jeweils geltenden Erlasse festgelegt.

2. Eigentum und Zuständigkeit Werkhof

- 2.1 Die Fahnen inklusive Halterungen gehören der Gemeinde. Zur Beflaggung gehören Schweizer-, Berner- und Wichtracher Fahnen, die ohne Ausnahme durch die Werkhof-mitarbeitenden auf- respektive abgehängt werden. Andere Fahnentypen werden nicht aufgehängt.
- 2.2 Es obliegt dem Werkhof, die Fahnenreihenfolge zu bestimmen.

B. Verfahren

3. Anfrage

- 3.1 Die Anfrage ist ohne besondere Formvorschriften spätestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Verwaltungsstelle Gemeindeschreiberei einzureichen.
- 3.2 In begründeten Ausnahmefällen kann von der Frist abgewichen werden.

4. Bewilligung

- 4.1 Die Verwaltungsstelle Gemeindeschreiberei entscheidet abschliessend über die Anfrage und erteilt dem Werkhof den entsprechenden Auftrag.
- 4.2 Bei der individuellen Beflaggung (nachstehend Teilbeflaggung) gemäss Ziffer 7 und 9 erfolgt der Entscheid nach Rücksprache mit dem Betriebsleiter Infrastruktur.

5. Kosten

- 5.1 Die Kosten der Beflaggung werden von der Gemeinde getragen und sind für Anspruchsberechtigte gemäss Absatz 1.2 unentgeltlich.
- 5.2 Vorbehalten bleiben Anlässe von Drittpersonen gemäss Absatz 1.3, bei welchen die Kosten nach Massgabe der geltenden Erlasse festgelegt werden.

C. Beflaggung

6. Dauer

- 6.1 Die Beflaggung wird im Normalfall frühestens rund eine Woche vor dem Anlass angebracht.
- 6.2 Bei schlechter Witterung kann der Werkhof die Beflaggung auf ein Minimum beschränken. Die Fahnen werden nach dem Anlass innerhalb von drei Tagen oder sobald es die Witterungsverhältnisse, insbesondere trockene Bedingungen, zulassen entfernt.

7. Perimeter und Kategorien

7.1 Es gilt der Beflaggungsplan gemäss Anhang 1 mit folgenden Kategorien:

Vollbeflaggung (rot und blau)

Bernstrasse (ab Hausnummer 50) - Dorfplatz - Thunstrasse (bis Hausnummer 9) - Bahnhofstrasse - Thalgutstrasse (bis Einmündung Sägebachweg)

Teilbeflaggung (rot, blau und/oder grün)

Einzelne Strassenzüge werden je nach Standort des Anlasses beflaggt:

- Mehrzweckhalle am Bach respektive östlich der Hauptstrasse **rot**
- Nördlich/südlich der Bahnhofstrasse **blau**
- Sportzentrum Aaretal (Eishalle Sagibach) **blau und/oder grün**

8. Einschränkungen

- 8.1 An der Stadelfeldstrasse kann keine Beflaggung angebracht werden.
- 8.2 Ab dem 1. Advent bis zum Dreikönigstag (6. Januar) kann die Beflaggung aufgrund der Weihnachtsbeleuchtung nur bei der Teilbeflaggung am Sägebachweg angebracht werden.

9. Beflaggungsanlässe

	Kategorie
Bundesfeier 1. August	Vollbeflaggung
Dorffest (Organisator = Gemeinde)	Vollbeflaggung
Eidgenössische Anlässe in Wichtrach	Vollbeflaggung
Kantonale Anlässe in Wichtrach	Vollbeflaggung
Regionale Anlässe in Wichtrach	Teilbeflaggung

Übrige nicht aufgeführte Anlässe: Entscheid durch die Verwaltungsstelle Gemeindeschreiberei.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

10. Inkrafttreten

- 10.1 Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Geschäftsleiter rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.
- 10.2 Sie heben die Richtlinien vom 18. Februar 2014 auf.

Gemeinde Wichtrach

sign. Andreas Stucki
Geschäftsleiter

E. Anhang 1 Beflaggungsplan

